

## Geschäftsführung

PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen

Frau Präsidentin Carina Gödecke  
Herrn Günter Garbrecht MdL  
Herrn Christian Dahm MdL

### Per E-Mail

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW –Drs. 16/6088**

Sehr geehrte Frau Gödecke, sehr geehrter Herr Garbrecht,  
sehr geehrter Herr Dahm, sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. September 2014 (Geschäftszeichen I.1) und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22. Oktober 2014, an der wir gerne teilnehmen.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) befürwortet das Anliegen der Landesregierung, das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Notfallsanitätärgesetz in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs umzusetzen. Eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung ist eine Grundvoraussetzung für einen gut organisierten und effektiven Rettungsdienst.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Juni 2014 zum Entwurf des Rettungsgesetzes NRW (Stand 27. Mai 2014) ausgeführt, lehnt es die PKV entschieden ab, dass die Ausbildungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes als Kosten des Rettungsdienstes eingestuft werden und somit über die zu erstattenden Rettungsdienstgebühren von der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung übernommen werden sollen.

§ 6 Abs. 1 RettG NRW stuft den Rettungsdienst von seiner Rechtsnatur her als öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr ein. Es handelt sich hierbei um Aufgaben

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2185**

A01, A11



**Verband der  
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c  
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-26 20  
Telefax (0221) 99 87-26 21  
E-Mail claudia.reuter@pkv.de

15. Oktober 2014

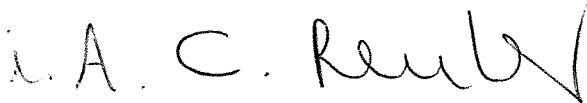
457/37/11 Rr/gi

der Daseinsvorsorge, die durch die zuständigen Gebietskörperschaften mit öffentlichen Geldern zu finanzieren sind. Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr, die keinerlei Bezug zur Krankenversicherung haben, aus Geldern der Versicherten zu finanzieren, ist ordnungspolitisch verfehlt. Die Kosten der theoretischen Ausbildung sind zudem als schulische Personal- und Sachkosten ebenso wie die Berufsschulkosten anderer Ausbildungsgänge von den Ländern zu tragen.

Verwiesen sei im Übrigen auch darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Mehrkosten der Neuregelung der Ausbildung bundesweit mit etwa 42 Millionen Euro jährlich kalkuliert hat; dies ist bei einer Länderreglung zu berücksichtigen.

Als Fazit schlägt der Verband der Privaten Krankenversicherung vor, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass die Ausbildungskosten nach dem Notfallsanitätäergesetz durch die zuständigen Gebietskörperschaften mit öffentlichen Mitteln finanziert und nicht in die Rettungsdienstgebühren einkalkuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Wilde', written in a cursive style.

Constantin Wilde, L.L.M.  
Abteilungsleiter